

Haushaltsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für das Jahr 2023

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 26.01.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 11.805.900 EUR,
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 11.780.900 EUR

2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 11.068.200 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 11.067.800 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 8.378.400 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 9.296.200 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 117.700 EURfestgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 4.870.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 12.213.500 EUR festgesetzt. Davon beträgt der Anteil Liquiditätssicherung zur Vorfinanzierung Breitband 10.000.000 EUR.

§ 5

Die Hebesätze für die Verbandsgemeindeumlage der Gemeinden werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Der Haushaltplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt liegt zur Einsichtnahme vom 09.03.2023 bis 31.03.2023 im Verwaltungsgebäude Marktstr. 7 in 39397 Gröningen und in der Außenstelle Hamersleben, Columbusstr. 26 in 39393 Am Großen Bruch zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Die nach 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Börde am 23.02.2023 unter Aktenzeichen 30.10.2.VbGWB.VbG2023HHS erteilt worden.

Gröningen, 01.03.2023

.....
Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister